



VERFÜGUNG

vom 22. Mai 2002

Ossingen. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 3450/1996 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Ossingen genehmigt. Am 11. Dezember 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Ossingen eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. April 2002 und des Bezirksrates Andelfingen vom 16. Januar 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. April 2002 ersucht der Gemeinderat Ossingen um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet eine Umzonung im Gebiet Roser/Neuwies von der Gewerbezone in die Wohnzone W2/35, mässig störendes Gewerbe zulässig, sowie die Richtigstellung in der Legende zum Zonenplan (RRB Nr. 3450/1996) mit der Bezeichnung W2/35 anstelle von W2/30.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Ossingen am 11. Dezember 2001 festgesetzte Änderung des Zonenplans betreffend das Gebiet Roser/Neuwies wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Ossingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Ossingen (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 22. Mai 2002
020826/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: